

**Hauptamt**

47049 Duisburg  
Memelstraße 25-33

Nummer 9  
24. Februar 2014  
Jahrgang 41

**Sonderausgabe**

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachung  
Seiten 51 bis 54

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder vom 17. Februar 2014**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### **„Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Duisburg die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Duisburg.

#### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Oberbürgermeisterin als Wahlleiterin bzw. der Oberbürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk sowie die zentrale Auszählung der Wahlvorstand und
4. der Briefwahlvorstand.

#### **§ 3 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter**

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(2) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter und Vertreterin bzw. Vertreter können durch schriftliche Erklärung auf ihr Amt als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiterin bzw. stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter im Amt.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Kommunalwahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin bzw. dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie müssen Deutsch sprechen und verstehen können.

## § 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Personen zu c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

## § 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

- 1. Ausländer/innen,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind,

2. Deutsche, die nicht von § 6 Satz 1 Buchstabe c) oder d) erfasst sind.

## § 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Duisburg, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 9 Wahltag

(1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## § 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen oder Bürgern (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede nach § 8 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre bzw. er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen

bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreter gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein.

(7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

(8) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt sie bzw. er Mängel fest, so fordert sie bzw. er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(10) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

(11) Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von 60 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter ausgestellt. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Wahlbehörde erteilt ggf.

von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

### § 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese bzw. dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages und der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgeführt.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

### § 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 22. Tag vor der Wahl. Die Überschrift „Wahlbenachrichtigung“ wird zusätzlich in bis zu sechs anderen Sprachen abgedruckt.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern, innerhalb derselben nach der Buchstabenfolge der Familiennamen geführt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 12. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wahlbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### § 13 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat sie bzw. er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren bzw. seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr bei ihr bzw. ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet worden ist.

(5) Die Integrationsratswahl erfolgt in denselben Stimmbezirken und Wahllokalen wie die Kommunalwahl. Die Auszählung erfolgt jedoch –zur Wahrung des Wahlgeheimnisses– an zentralen Stellen. Hierfür wird in jedem Stadtbezirk jeweils ein separater Wahlvorstand ausschließlich für die Auszählung der Stimmzettel eingerichtet.

#### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt –nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter– unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte-Laguë/Schepers fest. Sie bzw. er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die Gewählten durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### § 15 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 KWahlG entsprechend.

#### § 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in die Migrantenvertretung der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder vom 17. November 2009 außer Kraft.“

Vorstehende „Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 17. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Spaniel  
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:  
Frau Opitz  
Tel.-Nr.: 0203/283-2892